

LCI Industries GmbH Whistleblower-Richtlinie

Die Richtlinien des Unternehmens für Verhalten im Geschäftsleben sehen für die Geschäftsführer, Funktionsträger und Beschäftigten* die Einhaltung hoher Standards der geschäftlichen und persönlichen Ethik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten vor. "**Unternehmen**" bezeichnet die LCI Industries GmbH und ihre deutschen Tochtergesellschaften, insbesondere die Schaudt GmbH Elektrotechnik & Apparatebau. Von allen Geschäftsführern, Funktionsträgern und Beschäftigten des Unternehmens wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Ehrlichkeit und Integrität sowie die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften erwartet. Daher wurde die vorliegende Whistleblower-Richtlinie erstellt, die gemäß Ziffer 11 mit der Veröffentlichung in Kraft tritt und in der die geltenden Gesetze und Vorschriften dargelegt werden.

*Gemeint sind Personen jeder Geschlechtsidentität. Um der leichteren Lesbarkeit willen wird in dieser Whistleblower-Richtlinie die grammatikalisch männliche Form verwendet.

Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Meldungen, die unter diese Whistleblower-Richtlinie fallen	4
3. Verbot von Repressalien aufgrund von interner oder externer Meldung	5
4. Vertraulichkeit und Nichtoffenlegung.....	6
5. Handeln in gutem Glauben.....	7
6. Befugnisse des Whistleblower-Ausschusses	7
7. Aufzeichnung	9
8. An wen sollte die Meldung erfolgen?.....	9
9. Wie kann die Meldung erfolgen?	9
10. Berichterstattung und jährliche Prüfung.....	10
11. Veröffentlichung auf der Website	10
12. Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten	11

1. Allgemeines

Der Zweck dieser Whistleblower-Richtlinie besteht darin, die vom Prüfungsausschuss des Board of Directors (Leitungsgremium) der LCI Industries, der obersten Muttergesellschaft des Unternehmens ("**Oberste Muttergesellschaft**"), aufgestellten Richtlinien und Prozesse in der jeweils gültigen Fassung darzulegen, um die für das Unternehmen geltenden besonderen Regeln und Vorschriften für Meldungen von Beschäftigten und anderen Betroffenen des Unternehmens auf vertraulicher und (falls gewünscht) anonymer Basis wiederzugeben in Bezug auf (eine Mitteilung von Informationen ist eine "**Meldung**", die Handlung, eine Meldung zu machen, wird als "**Meldung vornehmen**" oder "**Meldung vorgenommen**" bezeichnet und eine Person, die eine Meldung vornimmt, wird als "**hinweisgebende Person**" bezeichnet):

- einen "**Verstoß**", der definiert ist als:
 - i. Verstoß oder Risiko eines Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union ("**Unionsrecht**"). Ein Verstoß gegen Unionsrecht ist eine Handlung oder Unterlassung, die (i) rechtswidrig ist und sich auf Rechtsakte der Europäischen Union und bestimmte Rechtsbereiche bezieht, die in den Anwendungsbereich der Europäischen Richtlinie (2019/1937) ("**Richtlinie**") fallen, wie z. B. der Schutz der Umwelt oder der Privatsphäre und personenbezogener Daten oder (ii) den Zweck oder die Anwendung der von den Rechtsakten der Europäischen Union und den Rechtsbereichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, erfassten Vorschriften untergräbt. Die vollständige Liste der Verstöße, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, kann in Artikel 2 der Richtlinie eingesehen werden; oder
 - ii. eine Handlung oder Unterlassung, an der ein öffentliches Interesse besteht: (a) Verstoß oder Risiko eines Verstoßes gegen eine gesetzliche Bestimmung oder interne Vorschriften des Unternehmens, wie z. B. fragwürdige Angelegenheiten im Zusammenhang mit Buchhaltung oder Rechnungsprüfung, interner Kontrolle, Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften und rechtswidrigen Praktiken oder (b) Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, den Schutz der Umwelt oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Unternehmens infolge von unzulässigen Handlungen oder Unterlassungen;
- einen "**Begründeten Verdacht**", der definiert ist als der Verdacht einer hinweisgebenden Person, dass innerhalb der Organisation, in der sie tätig ist oder war, oder bei einer anderen Stelle, mit der sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht oder stand, Verstöße begangen werden, sofern ein begründeter Anlass zu dem Verdacht besteht, der auf dem von der hinweisgebenden Person beim Beschäftigungsgeber erworbenen Wissen beruht;
- die Entgegennahme, Aufzeichnung, Aufbewahrung und Bearbeitung der beim Unternehmen eingegangenen Meldungen und

- den Schutz der Beschäftigten vor Repressalien aufgrund von vorgenommenen Meldungen.

2. **Meldungen, die unter diese Whistleblower-Richtlinie fallen**

Über Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften und Regelungen im Sinne des § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sollten Meldungen vorgenommen werden. Eine Aufstellung der in diesem Sinne relevanten Verstöße findet sich in **Anhang 1** zur Whistleblower-Richtlinie (Anhang 1 kann gelegentlich geändert werden, um mögliche Änderungen des HinSchG nach Inkrafttreten dieser Whistleblower-Richtlinie zu berücksichtigen).

Soweit die zu meldenden unzulässigen Handlungen oder Unterlassungen nicht bereits von § 2 HinSchG erfasst sind (*siehe oben und in Anhang 1*), sollten auch die folgenden unzulässigen Handlungen oder Unterlassungen gemeldet werden:

- Betrug oder vorsätzliche Fehler bei der Erstellung, Bewertung, Durchsicht oder Prüfung eines Abschlusses des Unternehmens;
- Betrug oder vorsätzlicher Fehler bei der Aufzeichnung und Führung der Finanzunterlagen des Unternehmens;
- Mängel in den internen Buchhaltungskontrollen des Unternehmens oder die Nichteinhaltung dieser Kontrollen;
- falsche Angaben oder falsche Aussagen gegenüber einem oder durch einen Funktionsträger oder Buchhalter des Unternehmens in Bezug auf in den Finanzunterlagen oder in Finanz- oder Prüfungsberichten des Unternehmens enthaltenen Angelegenheiten;
- Abweichung von einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Finanzlage des Unternehmens;
- erhebliche und konkrete Gefahr für die öffentliche Gesundheit, den Schutz der Umwelt oder Sicherheit von Personen;
- Informationen, einschließlich eines hinreichenden Verdachts, über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze oder Vorschriften, die auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens anwendbar sind, welche begangen worden sind oder wahrscheinlich begangen werden, einschließlich der für das Unternehmen geltenden Vorschriften des Unionsrechts;
- Insiderhandel oder die Weitergabe von wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen;

- Verstöße gegen andere Normen, die in den Richtlinien für Verhalten im Geschäftsleben (*Guidelines for Business Conduct*), der Insiderhandel-Richtlinie (*Insider Trading Policy*) oder anderen Richtlinien des Unternehmens oder einer Muttergesellschaft des Unternehmens festgelegt sind und jeweils für das Unternehmen gelten (zusammen "**Geltende Richtlinien**") oder

Veränderung, Vernichtung oder Unterdrückung eines Dokuments oder der Versuch, dies zu tun, in der Absicht, den Zugang zu den Dokumenten zur Verwendung in einem offiziellen Verfahren einzuschränken oder ein offizielles Verfahren anderweitig zu behindern, zu beeinflussen oder zu verhindern, was einen Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften darstellt.

Hinweis: Arbeitsrechtliche Angelegenheiten, die oben nicht dargestellt sind, sollten weiterhin über die üblichen Kanäle der Aufsichtsbehörde oder der Personalabteilung gemeldet werden.

3. Verbot von Repressalien aufgrund von interner oder externer Meldung

Meldungen können zwar direkt an die zuständigen Behörden vorgenommen werden, jedoch soll diese Whistleblower-Richtlinie Beschäftigte und andere Betroffene ermutigen und in die Lage versetzen, Meldungen *innerhalb* des Unternehmens vorzunehmen, damit sie untersucht und angemessene Maßnahmen ergriffen werden können. In Anbetracht dieses Ziels darf kein Beschäftigter, der in gutem Glauben eine Meldung vornimmt, aufgrund dieser Meldung Repressalien oder nachteiligen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt werden. Dieses Verbot von Repressalien umfasst jede Form von Repressalien gegen eine Person, die einen (Begründeten) Verdacht meldet. Außerdem darf kein Beschäftigter Benachteiligungen erleiden, weil er sich geweigert hat, eine Weisung zu befolgen, die tatsächlich einen Betrug im Geschäftsleben (*corporate fraud*) darstellt oder gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt. Ein Geschäftsführer, Funktionsträger oder Beschäftigter, der Repressalien gegen eine Person ergreift, die in gutem Glauben eine Meldung vorgenommen hat, muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, die bis hin zur Entlassung aus der Position oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses reichen können.

Das Unternehmen verbietet außerdem Repressalien in Bezug auf in gutem Glauben vorgenommene Anzeigen, Zeugenaussagen, Mitwirkung, Zurverfügungstellung von Informationen oder anderweitige Unterstützung in einem Verfahren oder einer Untersuchung hinsichtlich einer Meldung, insbesondere Verfahren oder Untersuchungen, die eingeleitet werden von:

- einer Aufsichtsbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde (z. B. Staatsanwaltschaft);
- einer Person mit Aufsichtsbefugnis über einen Geschäftsführer, Funktionsträger oder einen Beschäftigten oder
- einer Person, die befugt ist, die Aktivität im Unternehmen, die Gegenstand der

Meldung ist, zu untersuchen, offenzulegen und/oder zu beenden.

Obwohl das Unternehmen Meldungen innerhalb des Unternehmens (d.h. intern) bevorzugt, könnte der Fall eintreten, dass ein (Begründeter) Verdacht extern gemeldet werden muss, z.B. wenn:

- einem Beschäftigten eine interne Meldung nicht zugemutet werden kann, z.B. weil Kollegen in akuter Gefahr sind oder die in der Unternehmensstruktur ranghöchste Person in den Verstoß verwickelt ist;
- die Meldung intern nicht ordnungsgemäß bearbeitet wird; allerdings hofft das Unternehmen, dass die hinweisgebende Person - wenn sie das Gefühl hat, dass eine Meldung nicht ordnungsgemäß bearbeitet wird - dies dem Unternehmen zur Kenntnis bringt, bevor eine externe Meldung erfolgt; oder
- eine Pflicht besteht, die Meldung extern vorzunehmen.

Beispiele für externe Meldestellen (Behörden) sind die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeskartellamt. Die vollständige Liste der externen Meldestellen finden Sie in den §§ 19 ff. HinSchG.

4. Vertraulichkeit und Nichtoffenlegung

Meldungen können anonym (siehe Ziffer 9 unten) direkt an die in Ziffer 8 aufgeführten Personen gerichtet werden, ohne dass die Identität der hinweisgebenden Person preisgegeben wird.

Wer an der Meldung oder Untersuchung eines (Begründeten) Verdachts oder an Informationen über einen Verstoß gegen eine vertragliche Pflicht beteiligt ist und Zugang zu Informationen hat, von denen er weiß (oder bei objektiver Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass er wissen müsste), dass die Informationen vertraulich sind, ist zur Vertraulichkeit verpflichtet, es sei denn, es gibt gesetzliche Ausnahmen. Die vertraulichen Informationen umfassen in jedem Fall die Identität der hinweisgebenden Person (auch Daten, durch die indirekt Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person gezogen werden können) und Informationen über Geschäftsgeheimnisse.

Die Identität einer hinweisgebenden Person und alle Informationen, die direkt und/oder indirekt auf die Identität der hinweisgebenden Person hinweisen, dürfen nicht ohne die Zustimmung der hinweisgebenden Person offengelegt werden.

Wenn die hinweisgebende Person ihre Identität zu erkennen gibt, aber um Vertraulichkeit bittet, wird das Unternehmen die Identität der hinweisgebenden Person so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Gesetzen und Vorschriften und einer vollständigen und fairen Untersuchung vertraulich behandeln. Alle Meldungen sind so zu bearbeiten, dass sie nur

denjenigen Personen zugänglich sind, die mit der Bearbeitung der Meldung befasst sind.

In gleicher Weise gelten Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf die Identität und Informationen von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie für alle anderen in der Meldung genannten Personen.

5. Handeln in gutem Glauben

Alle hinweisgebenden Personen müssen in gutem Glauben handeln und berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass die offengelegten Informationen auf eine unzulässige Buchhaltungs- oder Prüfungspraxis, eine Verletzung der internen Kontrollen, eine rechtswidrige Aktivität, einen Verstoß gegen Geltende Richtlinien oder eine andere in Ziffer 1 dieser Whistleblower-Richtlinie aufgeführte Angelegenheit hinweisen. Eine Meldung, die sich als unbegründet erweist und nachweislich böswillig, rücksichtslos oder mit dem Wissen, dass die Anschuldigungen falsch sind, gemacht wurde, gilt als schwerwiegendes Fehlverhalten und kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen, die bis hin zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der hinweisgebenden Person reichen können. Ein solches Verhalten kann auch zu anderen Maßnahmen, einschließlich zivilrechtlicher Verfahren, gegen die hinweisgebende Person führen.

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen unterliegt die hinweisgebende Person keinerlei Schutz und kann darüber hinaus sogar für den aus einer solchen rechtswidrigen Meldung resultierenden Schaden schadenersatzpflichtig sein.

6. Befugnisse des Whistleblower-Ausschusses

Die hinweisgebende Person kann eine Meldung an den vom Unternehmen eingerichteten Ausschuss vornehmen, der für die Überwachung des Eingangs, der Aufzeichnung, Aufbewahrung und Untersuchung von Meldungen und der Reaktion darauf zuständig ist ("**Whistleblower-Ausschuss**"). Die genaue Zusammensetzung des Whistleblower-Ausschusses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Whistleblower-Richtlinie sowie die entsprechenden Kontaktdaten finden sich in **Anhang 2**. Anhang 2 kann gelegentlich überarbeitet werden, wenn sich die Zusammensetzung des Whistleblower-Ausschusses oder die entsprechenden Kontaktdaten in Zukunft ändern. Der Whistleblower-Ausschuss benachrichtigt die hinweisgebende Person (sofern sie dem Whistleblower-Ausschuss ihre Identität mitgeteilt hat) innerhalb von fünf Arbeitstagen vom Eingang der Meldung, es sei denn, es ist nicht möglich, den Eingang zu bestätigen, wie z. B. im Falle von anonym eingereichten Meldungen.

Der Whistleblower-Ausschuss wird alle Meldungen unverzüglich dem Executive Vice President-Chief Legal Officer der Obersten Muttergesellschaft ("**EVP-CLO**"), dem Vice President of Internal Audit and Compliance der Lippert Components, Inc. und dem Executive Vice President-Chief Human Resources Officer der Lippert Components, Inc. (zusammen "**US-Gruppe**") zur Kenntnis bringen. Die US-Gruppe wird ihrerseits den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Board of Directors der Obersten Muttergesellschaft

("Prüfungsausschuss") über den Inhalt einer jeden Meldung gemäß den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Whistleblower-Richtlinie der Obersten Muttergesellschaft informieren, soweit diese Richtlinie dem Prüfungsausschuss die oberste Zuständigkeit für die Überwachung des Eingangs, der Aufzeichnung, der Aufbewahrung und/oder der Untersuchung und/oder der Reaktion auf eine Meldung in Bezug auf das Unternehmen (als Tochtergesellschaft der Obersten Muttergesellschaft) zuweist.

Alle Meldungen, die unter diese Whistleblower-Richtlinie fallen, werden unverzüglich vom Whistleblower-Ausschuss und, falls erforderlich, vom Prüfungsausschuss geprüft und gegebenenfalls untersucht. Wenn die Untersuchung es rechtfertigt, werden dem Board of Directors der Obersten Muttergesellschaft geeignete Korrekturmaßnahmen empfohlen, das die jeweilige Entscheidung direkt oder über die US-Gruppe dem Whistleblower-Ausschuss mitteilt. Routinemäßige Fragen, Beschwerden und Stellungnahmen, die von der Geschäftsleitung angemessen behandelt werden können, werden an den EVP-CLO weitergeleitet, der sie nach eigenem Ermessen bearbeitet und den Whistleblower-Ausschuss und/oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über alle Maßnahmen informiert, die in Bezug auf die Mitteilung getroffen werden. Darüber hinaus werden die ergriffenen Maßnahmen ein Ergebnis und/oder ein Nachfassen bei der hinweisgebenden Person beinhalten (falls sie dem Whistleblower-Ausschuss ihre Identität mitgeteilt hat). In jedem Fall informiert der Whistleblower-Ausschuss spätestens drei Monate nach Übersendung der Bestätigung über den Eingang der Meldung die hinweisgebende Person über die Beurteilung und gegebenenfalls die Weiterverfolgung der Meldung.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung einer Meldung können jeweils der Whistleblower-Ausschuss, der EVP-CLO und/oder der Prüfungsausschuss ein Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens oder einer seiner Muttergesellschaften, das nicht Gegenstand der Meldung ist, hinzuziehen und dessen Unterstützung einholen. Darüber hinaus sind der Whistleblower-Ausschuss, der EVP-CLO und der Prüfungsausschuss jeweils befugt, wenn sie eine solche Entscheidung treffen, externe Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer, Privatdetektive oder andere Ressourcen zu beauftragen, die sie für die Durchführung einer umfassenden und vollständigen Untersuchung der Meldung für notwendig erachten.

Der Whistleblower-Ausschuss und/oder der Prüfungsausschuss können entscheiden, *keine* Untersuchung durchzuführen, wenn die Meldung (i) bei objektiver Betrachtungsweise nicht glaubwürdig erscheint, (ii) lediglich routinemäßige Personal- oder arbeitsrechtliche Angelegenheiten betrifft, (iii) keine rechtswidrigen Praktiken zum Inhalt hat oder (iv) geringfügige Abweichungen von einer Geltenden Richtlinie betrifft, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzberichterstattung oder den Ruf des Unternehmens haben würden.

Die Regelungen dieser Whistleblower-Richtlinie zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten/zum Datenschutz (insbesondere Ziffer 12 dieser Whistleblower-Richtlinie, d.h. die Weitergabe personenbezogener Daten nur in dem Umfang, der als angemessen erachtet wird, usw.) bleiben von dieser Ziffer unberührt.

7. Aufzeichnung

Der Whistleblower-Ausschuss erfasst alle Meldungen (nach Eingang) in einem zu diesem Zweck eingerichteten Register. Personenbezogene Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") und der **Whistleblower-Datenschutzhinweise (*Whistleblower Privacy Policy*)** des Unternehmens verarbeitet (die Whistleblower-Datenschutzhinweise können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.lippertcomponents.eu/whistleblower/germany/> – Bitte beachten Sie, dass die Whistleblower-Datenschutzhinweise gelegentlich überarbeitet werden, um relevante rechtliche oder tatsächliche Änderungen zu berücksichtigen. Der vorstehende Link führt Sie immer zur aktuellsten Version dieser Whistleblower-Datenschutzhinweise). In der Regel werden die Daten einer Meldung im Register drei Jahre nach Abschluss des Meldeverfahrens gelöscht. Sie können länger aufbewahrt werden, um Anforderungen nach dem HinSchG oder anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten zu einer Meldung zu einem früheren Zeitpunkt gelöscht oder anonymisiert. Unabhängig davon kann das Unternehmen die Daten zu einer Meldung in anonymisierter Form speichern (z.B. für statistische Zwecke), sofern und soweit dies den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Erfolgt die Meldung mündlich, per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung, zeichnet der Whistleblower-Ausschuss die Meldung auf, indem er eine Aufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form anfertigt, für die die Einwilligung der hinweisgebenden Person erforderlich ist, oder er erstellt ein genaues schriftliches Protokoll über den Inhalt der Meldung. Das Unternehmen gibt der hinweisgebenden Person die Gelegenheit, das Protokoll über den Anruf zu überprüfen, zu korrigieren und durch Unterschrift zu bestätigen. Bitte beachten Sie, dass in einem solchen Fall eine Meldung möglicherweise nicht anonym erfolgen kann. Personenbezogene Daten werden gemäß der DSGVO und der Whistleblower-Datenschutzhinweise verarbeitet.

8. An wen sollte die Meldung erfolgen?

Den Beschäftigten wird empfohlen, Meldungen zunächst mit ihrem direkten Vorgesetzten oder dessen Vorgesetzten zu besprechen. Wenn die hinweisgebende Person nach einem Gespräch mit ihrem direkten oder nächsthöheren Vorgesetzten mit dem Ergebnis nicht zufrieden ist und weiterhin hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine Meldung gerechtfertigt ist, sollte sie eine Meldung an den Whistleblower-Ausschuss vornehmen. Ist es der hinweisgebenden Person aus irgendeinem Grund unangenehm, mit ihrem direkten oder nächsthöheren Vorgesetzten zu sprechen, kann die hinweisgebende Person die Meldung direkt an den Whistleblower-Ausschuss richten und dafür einen der unten beschriebenen Wege wählen.

9. Wie kann die Meldung erfolgen?

Meldungen können jederzeit vertraulich und anonym (falls gewünscht) auf einem der folgenden Wege vorgenommen werden:

1. Füllen Sie das als Anlage A dieser Whistleblower-Richtlinie beigefügte Meldeformular aus (wobei die personenbezogenen Daten weggelassen werden können) und senden Sie es in einem verschlossenen Umschlag an die LCI Industries GmbH, Whistleblower-Ausschuss, Planckstr. 8, 88677 Markdorf. Vermerken Sie auf dem Umschlag "Hinweisgeber-Meldung" oder
2. senden Sie eine Meldung per E-Mail an den Whistleblower-Ausschuss unter folgender E-Mail-Adresse: WhistleblowerGermany@lci1.com oder an ein Mitglied des Whistleblower-Ausschusses. Die jeweiligen E-Mail-Adressen der Mitglieder des Whistleblower-Ausschusses finden Sie in Anhang 2 (in der jeweils gültigen Fassung) oder
3. wenden Sie sich telefonisch an ein Mitglied des Whistleblower-Ausschusses. Die jeweiligen Telefonnummern der Mitglieder des Whistleblower-Ausschusses finden Sie in Anhang 2 (in der jeweils gültigen Fassung) oder
4. bitten Sie um ein persönliches Gespräch mit einem Mitglied des Whistleblower-Ausschusses, um einen Verstoß zu melden, indem Sie sich vorab per E-Mail oder telefonisch mit ihm in Verbindung setzen (die Kontaktdaten sind in Anhang 2 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt). Das persönliche Gespräch kann auch per Videoübertragung stattfinden, wenn die hinweisgebende Person damit einverstanden ist.

Hinweis: Die Einreichung einer Meldung über einen der obengenannten Wege kann in Deutsch oder Englisch oder einer sonstigen Sprache erfolgen, die in Anhang 2 (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt ist.

"Spam" wie Werbung, Ersuchen um Aufträge, Anfragen zu Beschäftigung oder Bitten um Spenden werden nicht weitergeleitet oder beantwortet.

10. Berichterstattung und jährliche Prüfung

Der Whistleblower-Ausschuss und/oder ein benannter Vertreter werden dem Prüfungsausschuss regelmäßig Berichte über alle Meldungen und die in Zusammenhang damit ergriffenen Abhilfemaßnahmen vorlegen. Diese Whistleblower-Richtlinie wird jährlich vom Whistleblower-Ausschuss und/oder dem Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem EVP-CLO überprüft. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit diese Whistleblower-Richtlinie zur Förderung der Vornahme von Meldungen wirksam ist; Ziel ist allerdings auch, unangemessene Meldungen und Untersuchungen zu minimieren.

11. Veröffentlichung auf der Website

Diese Whistleblower-Richtlinie wird auf der Website und/oder im Intranet des Unternehmens

veröffentlicht.

12. Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Damit das Unternehmen diese Whistleblower-Richtlinie einhalten kann, darf es personenbezogene Daten aus dem EWR in die USA übermitteln. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dieser Whistleblower-Richtlinie werden gemäß den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften übermittelt und das Unternehmen stellt durch die Umsetzung technischer, organisatorischer und vertraglicher Maßnahmen sicher, dass für die übermittelten personenbezogenen Daten ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau gilt wie für die personenbezogenen Daten, die auf der Grundlage der DSGVO übermittelt werden.

Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet und weitergegeben, wie es angemessenerweise erforderlich ist, um die Meldung zu überprüfen, zu untersuchen und zu beurteilen und um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Weitere Informationen zur Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie in den **Whistleblower-Datenschutzhinweisen (*Whistleblower Privacy Policy*)** unter diesem Link: <https://www.lippertcomponents.eu/whistleblower/germany/> (in der jeweils gültigen Fassung). Die Whistleblower-Datenschutzhinweise gelten für jeden Weg der Meldung durch die hinweisgebende Person – im Falle einer Meldung per Post, per E-Mail, per Telefon und auch im Falle einer persönlichen Meldung in einem persönlichen Gespräch. Die hinweisgebende Person wird in geeigneter Form auf die Whistleblower-Datenschutzhinweise und damit auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO hingewiesen.

Das Unternehmen, der Whistleblower-Ausschuss sowie alle anderen Verantwortlichen, die an der Überprüfung der gemeldeten Informationen beteiligt sind, werden in technischer und organisatorischer Hinsicht angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Datenschutz und die Sicherheit der gemeldeten Informationen sowie aller personenbezogenen Daten sicherzustellen.

ANLAGE A

Dieses Formular dient dazu, eine Meldung in der in dieser Whistleblower-Richtlinie der LCI Industries GmbH dargestellten Weise vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise:

Beschäftigte der LCI Industries GmbH oder ihrer deutschen Tochtergesellschaften, insbesondere der Schaudt GmbH Elektrotechnik & Apparatebau (zusammen "**Unternehmen**"), die Meldungen vornehmen, sowie externe hinweisgebende Personen (z. B. Kunden oder Geschäftspartner) können Teil I dieses Formulars ausfüllen, müssen es allerdings nicht. Die Angabe von Kontaktdaten ist optional. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer anonymen Meldung ohne Angabe von Kontaktdaten keine entsprechende Rückmeldung und keine Weiterverfolgung bei der hinweisgebenden Person erfolgen können.

Teil I

Name: _____

Anschrift: _____

Ich stehe in folgendem Verhältnis zum Unternehmen: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Ich bin Ich bin kein Beschäftigter des Unternehmens.

Ich erteile hiermit die Einwilligung in die Offenlegung meiner Identität, wenn der Whistleblower-Ausschuss diese für notwendig oder angemessen hält.

Teil II

Art der Meldung: _____

Aktivität: aktuell beendet steht bevor

Unklar, ob aktuell, beendet oder bevorstehend.

Verdächtige Abteilung(en): _____

Verdächtige Person(en): _____

Beschreiben Sie alle relevanten Tatsachen zu der Aktivität, die Gegenstand der Meldung ist: _____

Stellen Sie dar, wie und ungefähr wann Sie Kenntnis von der Aktivität erlangt haben: _____

Stellen Sie die Schritte dar, die vor der Einreichung dieser Meldung unternommen wurden, um die Situation abzustellen: _____

Wer, wenn überhaupt, könnte durch diese Aktivität geschädigt werden: _____

Teil III

Möchten Sie diese Angelegenheit mit (einem Mitglied des) dem Whistleblower-Ausschuss(es) und/oder dem Prüfungsausschuss(es) besprechen?

Ja Nein

Bitte beachten Sie, dass es dem Unternehmen sowie seinen Geschäftsführern, Funktionsträgern, Beschäftigten oder Beauftragten nach geltendem Recht untersagt ist, Personen, die in gutem Glauben eine ordnungsgemäße Meldung über das Unternehmen vornehmen, aufgrund einer solchen Meldung zu entlassen, zurückzustufen, zu suspendieren, zu bedrohen, zu belästigen oder anderweitig zu diskriminieren.

Ausgefüllte Formulare sollten wie folgt adressiert und (per Post) versandt werden an die

LCI Industries GmbH
z. H.: Whistleblower-Ausschuss - "Hinweisgeber-Meldung"
Planckstr. 8
88677 Markdorf
Deutschland

oder per E-Mail an den Whistleblower-Ausschuss unter
WhistleblowerGermany@lci1.com

oder per E-Mail an ein Mitglied des Whistleblower-Ausschusses (die jeweiligen E-Mail-Adressen der Mitglieder des Whistleblower-Ausschusses sind in **Anhang 2** in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt).

ANHANG 1

Auflistung der Verstöße im Sinne von § 2 HinSchG

Das Hinweisgeberschutzgesetz gilt für die Meldung und die Offenlegung von Informationen über:

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
 - a) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/ 2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) mit Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,
 - c) mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, die das Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement, die Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln sowie die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder des Personenkraftverkehrsunternehmers (Kraftomnibusunternehmen) betreffen,
 - d) mit Vorgaben zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,
 - e) mit Vorgaben zur Sicherheit im Seeverkehr betreffend Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, die Haftung und Versicherung des Beförderers bei der Beförderung von Reisenden auf See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Seesicherheitsuntersuchung, die Seeleute-Ausbildung, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen in der Seeschifffahrt sowie Vorschriften und Verfahrensregeln der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,
 - f) mit Vorgaben zur zivilen Luftverkehrssicherheit im Sinne der Abwehr von Gefahren für die betriebliche und technische Sicherheit und im Sinne der Flugsicherung,
 - g) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,
 - h) mit Vorgaben zum Umweltschutz,
 - i) mit Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,
 - j) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
 - k) zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zur ökologischen Produktion und zur

Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich Wein, aromatisierter Weinerzeugnisse und Spirituosen sowie garantiert traditioneller Spezialitäten, zum Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, soweit sie den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie den Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen,

- l) zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
- m) zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,
- n) zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zum Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,
- o) zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummernanzeige und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,
- p) zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gemäß deren Artikel 2,
- q) zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Absatz 12 des BSI-Gesetzes,
- r) zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,
- s) zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs und
- t) zur Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind, von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,

4. Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,
5. Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,
6. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
7. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft.
8. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften,
9. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),
10. Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen,
11. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), und
12. Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.

ANLAGE 2

Zusammensetzung des Whistleblower-Ausschusses und Kontaktdaten der Mitglieder des Whistleblower-Ausschusses

Die Mitglieder des Whistleblower-Ausschusses und ihre Kontaktdaten sind derzeit wie folgt:

Name	Position/Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnummer	Meldung ist in folgender/n Sprache(n) möglich
Christiaan Koreman	Finance Director EMEA der LCI Industries B.V.	ckoreman@lippertcomponents.com	(+31) (6) 83 78 1937	Niederländisch und Englisch
Lorenzo Manni	Geschäftsführer Caravaning EMEA und Geschäftsführer der Schaudt GmbH Elektrotechnik und Apparatebau	lmanni@lippertcomponents.com	(+43) 345 835 2183	Italienisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch
Insa Ruckebier	Leiterin Personalabteilung der Schaudt GmbH Elektrotechnik & Apparatebau	insa.ruckebier@schaudt.gmbh	(+49) 7544 9577 40	Deutsch und Englisch